

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.03.1998

Geschäftszahl

97/10/0144

Rechtssatz

Eine Bewilligung im Sinne von § 6 Abs 6 Stmk NatSchG 1976 ist zu erteilen, sofern nicht das Vorhaben einen Eingriff in das ökologische Gleichgewicht der Natur, in den Landschaftscharakter oder die Wohlfahrtsfunktion bewirkt, durch den die Natur geschädigt, das Landschaftsbild verunstaltet oder der Naturgenuß gestört wird (Hinweis E 28.10.1985, 85/10/0026, und E 29.11.1993, 92/10/0083).